

Als Fachnormenausschuss (FNA) 018 „Vergabewesen“ werden keine Stellungnahmen zu Wertgrenzen, Geltungsbereich und Rechtsschutz (ausgenommen Zusammensetzung der Senate) abgegeben.

weitere Formalisierung

Der Gesetzesentwurf führt zu einer weiteren Formalisierung des öffentlichen Auftragswesens, bereits überregulierte Bereiche erfahren einen weiteren Detaillierungsgrad mit zusätzlichen Formalanforderungen.

Verweisreduktion durch Trennung der VergG wie RL

Die nach wie vor überschießende Verweistechnik sollte durch eine Trennung in 2 Vergabegesetze und ein Bundesvergabenachprüfungsgesetz reduziert werden. Im Sektorenvergabegesetz sollten keine weitergehenden Regelungen als durch RL 17 vorgegeben getroffen werden.

Weiters sollten „Wegweiser-Paragrafen“ (siehe „Sonderverfahren“) wie im bestehenden BVergG vorgesehen werden. Verweisketten sind aufzulösen, vor allem wenn sie als „Öffnungsklauseln“ (§ 3 (1)) verstanden werden können. Verweise zwischen den Bereichen (klassisch / Sektoren) sollten entfallen. Die verbleibenden Verweise auf andere §§ bzw. Abs sollten im "pdf-Format" verlinkt werden.

durchgängig einheitliche Begriffe

Offensichtlich RL-übersetzungsbedingte Abweichungen von Begriffen („Bekanntmachung“ statt „Aufruf zum Wettbewerb“, ...) sollten mit Entfall des Hinweises in den EB durch inhaltlich gleiche ersetzt und durchgängig verwendet werden.

Nebenangebote

Die Definition des Nebenangebotes – einen besseren Begriff würde der FNA noch gerne nachbringen - ist im Sinne des § 251 (5) zu verbessern: Angebot eines Bieters, das im Hinblick auf die ausgeschriebene Leistung eine lediglich technisch geringfügige, mindestens gleichwertige Änderung, etwa bei der Materialwahl, in der Regel auf Positionsebene, beinhaltet, das von der ausgeschriebenen Leistung aber nicht in einem so umfassenden Ausmaß wie ein Alternativangebot abweicht.

Senate

Nachprüfungsinstanzen sollten über eine Begriffsbestimmung insofern vereinheitlicht werden, dass sie AG- und AN-Vertreter als Beisitzer enthalten.

Bekanntmachungen

Eine einheitliche elektronische Publikationsplattform für alle AG wäre wünschenswert.

Vergabeverfahren

Erweiterungen und „Erleichterungen“, im Sinne eines flexibleren Werkzeuges für Auftraggeber, bewirken eine verunsichernde Aufweichung des Ablaufes der „klassischen“ Vergabeverfahren. Beispielsweise führt die Fortführung des offenen Verfahrens durch eine elektronische Auktion zu einem Widerspruch mit den bisherigen Grundsätzen des Verhandlungsverbotes, der Unveränderbarkeit eines verbindlich gelegten Angebotes und der Geheimhaltung. Generell bleibt die Abwicklung einer elektronischen Auktion unklar (eigenes Verfahren / Teil eines Verfahrens – USB / OSB – RL 17 / RL 18?).

Der Ablauf der Vergabeverfahren sollte in Abstimmung mit den gesondert anfechtbaren Entscheidungen klarer strukturiert werden, z.B.

- Bekanntmachung (nicht „Aufruf zum Wettbewerb“) / Wettbewerb
- (Bewerbersauswahl)
- Vergabeverfahren „klassisch“ / Sonderverfahren
- Elektronische Auktion
-

Verfahrensschritte, zugehörige Formalanforderungen (wie Kriterien), Fristen und Rechtsschutz sind inhaltlich abzustimmen.

Direktvergabe

Detailregelungen sollten wegen des formfreien Verfahrens wieder entfallen.

elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren

Die elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren könnte durch einen Verweis auf die ONR 12050 oder Übernahme der ONR 12050 widerspruchsfreier geregelt werden.

Die Zulässigkeit von elektronischer Angebotsabgabe sollte generell von der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers in der jeweiligen Bekanntmachung, spätestens der Ausschreibung abhängen.

Fristen

Die Fristen sollten in einem Anhang tabellarisch zusammengefasst werden.

Nachprüfungsfrist

Die Nachprüfungsfrist für die Berichtigung der Ausschreibung ist mit der jeweiligen halben Angebotsfrist festzulegen.

Wettbewerbe

Die Abwicklung von Wettbewerben unter Wahrung der Anonymität mit Aufklärungsgesprächen ist praktisch undurchführbar.

Beschränkung der Zahl der Mitglieder von Arbeits- und Bietergemeinschaften

Zu § 23 Abs. 2 bzw. § 191 Abs. 2: Es muss zulässig sein, aus Gründen des fairen Wettbewerbs die Zahl der Mitglieder von Arbeits- und Bietergemeinschaften zu beschränken bzw. diese bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht (nach § 30 Abs. 2 BVergG 2002) auszuschließen.

Subunternehmer

Die Nennung von Subunternehmern zur Abdeckung fehlender wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit eines Bieters ist nicht akzeptabel. Die bestehende Subunternehmer-Regelung sollte nicht geändert werden, da die Neuregelung mit möglicher vollständiger Weitergabe des Auftrags den Auftragshandel durch Strohmänner ohne entsprechende Eignung unnötig begünstigt. Bei fehlender Eignung kann durch die neue Arge-„Sammelbefugnis“-Regelung von AN-Seite entsprechend reagiert werden.

Wie der zu diskutierende Vorschlag ohne vertragliche Bindung des Subunternehmers an den AG funktionieren soll, ist unklar. Kommt es aber zu einer vertraglichen Bindung, erhebt sich die Frage, ob es sich dann noch um einen Subunternehmer handelt. Zu bedenken ist, dass dadurch der Auftragnehmer wohl auch ein Stück aus seiner Haftung für die Gesamtleistung

entlassen werden würde. Sinnvoll wäre in einem solchen Fall, gleich den Vertrag mit dem Subunternehmer zu schließen, was aber aus vergaberechtlichen Gründen unzulässig sein wird.

ÖNORMen oder standardisierte Leistungsbeschreibungen

Zu § 98 (2) wird wieder die Formulierung des bestehenden BVergG in adaptierter Form vorgeschlagen: „Sind für Ausschreibungen geeignete Leitlinien, wie ÖNORMen oder standardisierte Leistungsbeschreibungen, vorhanden, sind eigene Ausarbeitungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.“ Dabei ist es sachlich unbedeutend, ob es sich um konstruktive oder funktionale Leistungsbeschreibungen handelt.

Zu § 100 (2) wird wieder die Formulierung des bestehenden BVergG in adaptierter Form vorgeschlagen: „Bestehen für die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages geeignete Leitlinien, wie ÖNORMen oder standardisierte Leistungsbeschreibungen, sind eigene Ausarbeitungen nur dann zulässig, wenn die Preise der Leistungen ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken erstellt werden können.“

Wahl des Zuschlagsprinzips

Die Wahl des Zuschlagsprinzips sollte von der Art der Leistung und nicht vom Auftragswert abhängig gemacht werden.